

1. Auftragserteilung und Umfang des Auftrages

EMS DEBITA Wirtschaftsinkasso KG (nachfolgend als Inkassobüro [IKB] bezeichnet) übernimmt die außergerichtliche Einziehung von in Verzug befindlichen, zu Recht bestehenden Forderungen bei Schuldern im In- u. Ausland. Auf strittige Punkte ist aufmerksam zu machen.

Als Forderungen im Sinne dieser AGB gelten Haupt- und Nebenforderungen. Das IKB behält sich die Ablehnung von Aufträgen vor.

Für alle zum Forderungseinzug erforderlichen Angaben, bezüglich Richtigkeit und Vollständigkeit haftet allein der Auftraggeber.

Um einen reibungslosen Verfahrensablauf zu gewährleisten, wird der Auftraggeber bei Auftragserteilung, sämtliche, die der Forderung betreffenden Unterlagen dem IKB zur Verfügung stellen und wird zwecks Vermeidung von Maßnahmenkollisionen nach Auftragserteilung keine, den Forderungseinzug betreffenden, Absprachen mit dem Schuldner treffen und nur nach Rücksprache mit dem IKB Maßnahmen gegen den Schuldner in die Wege leiten. Das IKB wird ermächtigt, den Schriftwechsel und jegliche Verhandlungen mit dem Schuldner zu führen. Der Auftraggeber wird auch von daher das IKB unverzüglich über alle ihm bekannt gewordenen Zahlungen, über Widersprüche und sonstige Mitteilungen des Schuldners zeitnah unterrichten.

Das IKB kann die Bearbeitung vorzeitig einstellen, wenn ein weiteres Vorgehen nicht mehr zweckmäßig erscheint.

2. Bearbeitungsvergütung (Nur für Inlandsinkasso)

Bei Auftragserteilung wird eine Bearbeitungsvergütung fällig. Diese ist abhängig von der Höhe der einzuziehenden Forderung und entspricht einer 1,3 Geschäftsgebühr gem. §4 V RDGEG i.V.m Nr. 2300 VV RVG.

Die Bearbeitungsvergütung, die Auslagen und die eventuell sonst anfallenden Kosten, werden im Namen des Auftraggebers an den Schuldner als Verzugsschaden belastet (§ 280 BGB).

Für die Einziehung nicht titulierter Forderungen wird keine Erfolgsprovision verlangt. Stattdessen tritt der Auftraggeber seinen Anspruch gegen den Schuldner auf Erstattung der Verzugszinsen u. -kosten an das IKB ab.

Für bereits titulierte Forderungen gelten für deren Überwachung und Vollstreckung die in der Preisliste aufgeführten Konditionen.

Sonderleistungen, wie z.B. Ermittlungen und Auskünfte bezogen auf den Schuldner, werden separat berechnet. Sofern nicht anders vereinbart, erteilt der Auftraggeber dem IKB Handlungsfreiraum Kosten zu verursachen für Ermittlungen und Auskünfte, sofern diese notwendig werden, bis zu einer Bagatellgrenze von € 20,00.

Der Anspruch auf die vereinbarte Vergütung bleibt für das IKB auch dann bestehen, wenn auf die zum Einzug übergebene Forderung Zahlungen durch den Schuldner oder durch Dritte direkt an den Auftraggeber oder an von ihm benannte Dritte erfolgen.

3. Gerichtliches Mahn- und Zwangsvollstreckungsverfahren

Das IKB führt dies auf Wunsch für den Auftraggeber durch.

3.1. Streitige Verfahren (Nur für Inlandsinkasso)

Der Auftraggeber hat die freie Wahl einen Rechtsanwalt mit seiner Interessenvertretung zu beauftragen. Bei Verlangen auf Herausgabe des Mahn- / Vollstreckungsbescheides rechnet das IKB die darin geltend gemachten Kosten und Auslagen an den Auftraggeber ab.

4. Kostenhaftung des Auftraggebers

Nimmt der Auftraggeber dem IKB durch Unterlassung, durch Eingreifen in den Verfahrensablauf, bei Auftragskündigung, bei Verlangen auf Herausgabe eines erwirkten Titels oder auf sonstige Weise (z.B. Forderung war bei Auftragsübergabe bereits ausgeglichen, bestritten oder nicht in Verzug) die Möglichkeit einer weiteren Bearbeitung, so gehen sämtliche, bis dahin entstandene Kosten, Gebühren und Auslagen in voller Höhe zu seinen Lasten, soweit diese nicht vom Schuldner erstattet werden. Gestundete Beträge werden danach sofort fällig.

Für entstandene Kosten und Auslagen, die dem Schuldner aus rechtlichen Gründen nicht oder nicht in voller Höhe belastet werden können, haftet der Auftraggeber.

Unmittelbare Leistungen des Schuldners oder eines Dritten an den Auftraggeber, in Geld oder Sachwerten zur völligen oder teilweisen Schuldtilgung, werden im Innenverhältnis - bis zu ihrer jeweils nachgewiesenen Höhe - als Zahlung auf die Inkassokosten, die gestundeten Beträge und auf die Auslagen angesehen.

5. Auskünfte

Das IKB erteilt dem Auftraggeber auf dessen Anfrage hin kostenfreie Auskünfte zum jeweiligen Verfahrensstand.

6. Zahlungseingänge / Abrechnung

Eingegangene Zahlungen werden vom IKB zunächst auf die im Verfahren angefallenen Fremd- und Inkassokosten, sowie auf die Zinsen verrechnet (gemäß § 367 BGB).

An den Auftraggeber abzuführende Guthaben werden im Regelfall innerhalb 5 Werktage abgerechnet und ausbezahlt.

Dies gilt nicht für Gelder, welche im Rahmen von Teilzahlungsvereinbarungen eingehen. Diese gelangen erst zur Auszahlung, wenn der auszugehende Betrag € 300,00 übersteigt. Forderungen unter € 300,00 werden an den Auftraggeber erst dann abgerechnet, wenn diese seitens des Schuldners voll erfüllt sind, bzw. wenn bei Teilerfüllung davon ausgegangen werden kann, dass keine weiteren Zahlungen mehr eingehen.

7. Beendigung / Kündigung

Das Vertragsverhältnis endet mit Einzug der Forderung. Hinsichtlich einer vorzeitigen Kündigung des Vertragsverhältnisses verbleibt es bei den gesetzlichen Regelungen. Eine Kündigung hat schriftlich per Einschreiben zu erfolgen.

8. Auslandsinkasso

Für den Fall, dass der Schuldner seinen Sitz im Ausland hat, sind hinsichtlich der Vorgehensweise gesonderte Vereinbarungen zu treffen. Die Punkte 2 und 3.1 finden entsprechend keine Anwendung.

Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen analog zum Inlandsinkasso, jedoch die jeweils aktuelle Preisliste des IKB für Auslandsinkasso.

9. Haftung / Verjährung / Schriftformklausel

Das IKB haftet im Umfang der gesetzlichen Regelungen.

Alle Ansprüche gegen das IKB verjähren innerhalb der gesetzlichen Frist ab Datum der Schlussabrechnung an die zuletzt bekannte Anschrift des Auftraggebers.

Das IKB haftet nicht für den Verlust von Originaldokumenten. Deren Inhalt ist, soweit möglich, dem IKB ausschließlich durch Kopien zugänglich zu machen.

Das IKB haftet nicht für leichte Fahrlässigkeit, verjährende Zinsen oder Titel. Für die Verjährung von nicht titulierten Forderungen haftet das IKB nur bis zu € 100.000,00. Das IKB ist hierfür rückversichert. Die Haftung wird jedoch nur dann übernommen, wenn die Beauftragung mindestens 6 Monate vor Verjährungseintritt erfolgte und die Verjährungsfrist aus den übergebenen Daten ermittelbar war.

Vereinbarungen zwischen dem IKB und dem Auftraggeber, die von diesen AGB abweichen, bedürfen für deren Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung durch das IKB. Bei ständiger Geschäftsverbindung sind Sondervereinbarungen möglich. Diese bedürfen der Schriftform.

Von diesen Bedingungen abweichende oder anderslautende Vereinbarungen mit den Mitarbeitern des IKB bedürfen ausdrücklich der schriftlichen Genehmigung der Geschäftsleitung.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden grundsätzlich nicht anerkannt. Stillschweigen gegenüber allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten in keinem Fall als Zustimmung.

10. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand gilt Heidelberg als vereinbart.

11. Schlussbestimmung

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB, gleichgültig aus welchem Grund, rechtsunwirksam sein oder werden, so soll nach Möglichkeit der Sinn der Bestimmung, sollte er rechtens sein, wirksam werden. Die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen bleibt davon unberührt.